

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Ferat Koçak (LINKE)

vom 2. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Juli 2024)

zum Thema:

Versammlungsfreiheit auf dem O-Platz eingeschränkt?

und **Antwort** vom 16. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Juli 2024)

Herrn Abgeordneten Ferat Koçak (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19617

vom 2. Juli 2024

über Versammlungsfreiheit auf dem O-Platz eingeschränkt?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Mit welcher Begründung und auf welcher rechtlichen Grundlage wurde die Versammlung des "Refugee Protest" auf dem südlichen Oranienplatz am 20.06. und am 23.06. untersagt, obwohl eine gültige Ausnahmegenehmigung / Zustimmung für den Standort vorliegt?

Zu 1.:

Beide genannte Versammlungen auf dem südlichen Oranienplatz am 20. und 23.06.2024 wurden ohne eine Anzeige im Sinne von § 12 Abs. 1 des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin (VersFG BE) durchgeführt und stellten sich dem maßgeblichen äußeren Eindruck nach als unzulässige zeitweise ortsbezogene Ersatz- oder Ausweichversammlungen für die Versammlung „Antikoloniales Camp“ dar. Es handelte sich bei den beiden erfragten Versammlungen auch nicht um durch das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin mittels Sondernutzungserlaubnissen genehmigte Veranstaltungen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Durchführung der mehrwöchigen Dauerversammlung „Antikoloniales Camp“ für den Zeitraum 15. Juni 2024 bis 15. Juli 2024 hinsichtlich des angezeigten Versammlungsortes auf dem Oranienplatz auf der Grundlage von § 14 Absatz 1 VersFG BE bereits im Vorfeld dahingehend beschränkt wurde, dass die Versammlung in der angezeigten Form am Schlesischen Busch durchzuführen war. Dies war erforderlich, da der Oranienplatz als Ort für die Versammlung in der angezeigten Größenordnung mitsamt einer Vielzahl an Aufbauten, der zu prognostizierten

Teilnehmendenzahl und über einen langen Zeitraum nicht geeignet ist. Zudem waren zeitlich zuvor bereits verschiedene andere Versammlungen mit bis zu 5.000 Teilnehmenden innerhalb des für die Dauerversammlung angezeigten Zeitraums angezeigt. Nach Zustellung des beschränkenden Bescheids der Versammlungsbehörde erfolgten seitens der Anzeigenden weder eine erneute Kooperation mit der Polizei Berlin noch die Einlegung eines Widerspruchs bzw. die Anrufung des Verwaltungsgerichts.

2. Laut Aussage der Organisator*innen wurde in einer mündlichen Begründung für das Verbot der Themenkomplex Nahost genannt, für den am selbigen Standort ein Kundgebungsverbot herrschen würde. Dementsprechend wurde die Versammlung als Ersatzveranstaltung gewertet. Ist dies zutreffend und wenn ja, welcher Bezug zwischen einem "Refugee Infopoint" und dem Themenkomplex Nahost besteht laut Polizei Berlin?

Zu 2.:

Ein grundsätzliches Verbot für Versammlungen in Zusammenhang mit dem Nahost-Konflikt besteht weder am Oranienplatz noch andernorts in Berlin.

Die Versammlungen am 20. und 23.06.2024 mussten als unzulässige Ersatz- oder Ausweichveranstaltungen der auf die Örtlichkeit Schlesischer Busch beschränkten Dauerversammlung „Antikoloniales Camp“ angesehen werden, da nicht nur Plakate und Transparente mit pro-palästinensischem Themenbezug gezeigt sowie schwarz-weiße Tücher mitgeführt und arabische – augenscheinlich pro-palästinensische – Verse skandiert wurden, sondern auch an den Kooperationsgesprächen zum „Antikolonialen Camp“ teilnehmende Personen vor Ort beteiligt waren. Auch entsprachen die festgestellten Aufbauten sowie mitgeführten Transparente den dargestellten Planungen der Anzeigenden zur ursprünglich angemeldeten Kundgebung „Antikoloniales Camp“.

Der auf dem Oranienplatz eingerichtete „Refugee Infopoint“ thematisierte zwar den Antikolonialismus, nahm dabei aber auch Bezug auf den aktuellen Konflikt zwischen Israel und der Terrororganisation Hamas. Israel wurde dabei auch eine Form des Neo-Kolonialismus vorgeworfen. Dies entsprach den thematischen Zielen der in Rede stehenden Versammlung. Insofern bestand die Gefahr einer Umgehung der versammlungsrechtlich verfügbaren örtlichen Beschränkung der Versammlung „Antikoloniales Camp“ unter Ausnutzung der für eine andere Veranstaltung auf dem Oranienplatz erteilten bezirklichen Sondernutzungserlaubnis. Die Sondernutzungserlaubnis gestattete die Veranstaltung „Refugee Protest“. Hierbei handelte es sich um einen sogenannten Informationspunkt für Geflüchtete. Insofern handelt es sich bei den in den hiesigen Fragestellungen genannten Bezeichnungen „Refugee Protest“ und „Refugee Infopoint“ um dieselbe Veranstaltung.

3. Anhand welcher genauen Kriterien wird durch die Polizei Berlin festgestellt/festgelegt, dass es sich bei Versammlungen um unzulässige Ersatzveranstaltungen/Ersatzanmeldungen handelt?
 - a. Welcher dieser Kriterien trifft für die genannten Versammlungen zu?
 - b. Wer ist befugt, die Entscheidung, dass es sich um eine Ersatzveranstaltung handelt, zu treffen

Zu 3.:

Anhand verwendeter Materialien, insbesondere der Plakate und Banner, der skandierten oder verschriftlichten Sprüche, themenbezogener Bekleidung, themenbezogener Symbole und Zeichen, der teilnehmenden Personen, der Örtlichkeit und der Ausrichtung kann eine Veranstaltung als Ersatz- oder Ausweichveranstaltung gewertet werden.

Zu 3a.:

Es wird auf die Antwort zu 2. verwiesen.

Zu 3b.:

Die Entscheidung obliegt der oder dem am Einsatzort eingesetzten verantwortlichen Polizeiführenden.

4. Waren am "Refugee Infopoint" Flyer, Fahnen, Transparente oder sonstiges Material mit Bezug zum Themenkomplex Nahost sichtbar?
 - a. Wenn ja, welches Material genau?
 - b. In welchem Verhältnis stand evtl. vorhandenes und als solches identifiziertes Material zum eigentlich angemeldeten Versammlungsthema Flucht und entsprechendem Material??

Zu 4.:

Ja.

Zu 4a.:

Es wurden ein Banner mit der Aufschrift „Anti-Colonial Front“ sowie ein Plakat mit der Aufschrift „Stop Arming Israel“ und „Keine Waffen für Israel“ festgestellt. Weiterhin wurden Bildnisse von aufgeschnittenen Melonen gezeigt, die seit dem Jahr 1967 symbolisch als Protestsymbol für die palästinensischen Gebiete verwendet werden.

Zu 4b.:

Es wird auf die Antwort zu 2. verwiesen.

5. Die Gewerkschaft der Polizei hat die Belastung der Polizei während der EM beklagt. Hat diese Belastung aus Sicht der Polizei Berlin eine Auswirkung auf die Gewährleistung der Versammlungsfreiheit durch die Polizeikräfte?

Zu 5.:

Nein.

Berlin, den 16.07.2024

In Vertretung

Franziska Becker

Senatsverwaltung für Inneres und Sport